

Die auf Anregung aus dem Kreise der Mitglieder des Elternbeirats des Gymnasiums Eberbach am 15.03.1957 gegründete "Gesellschaft der Freunde des Gymnasiums Eberbach" gibt sich folgende

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Nach Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 22.10.1977 führt der Verein den Namen „Freunde des Hohenstaufen-Gymnasiums Eberbach“.

Er hat seinen Sitz in Eberbach/Neckar.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich die allgemeine Förderung der Erziehung und schulischen Ausbildung der Jugend zur Aufgabe.

Im Besonderen dient er

1. der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule durch gemeinsame schulische und außerschulische Veranstaltungen,
2. der Unterstützung der Schule bei ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben, hier besonders der Förderung der Ausstattung des Gymnasiums mit Lehr-, Lern- und sonstigen Bildungsmitteln und deren Verbesserung.
3. der Unterstützung der Schule bei der Förderung der Erziehung zur gesunden und ausgewogenen Ernährung mittels Betrieb einer Schulcafeteria mit entsprechendem Angebot.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können als Mitglieder angehören alle Personen, die an der Erziehung und Bildung der Jugend und dem Ausbau unserer Bildungsstätten interessiert sind.

Besonders erwünscht ist die Mitgliedschaft der Eltern der die Schule besuchenden Kinder, der jeweiligen Lehrkräfte der Schule und der ehemaligen Lehrer und Schüler des Gymnasiums. Auch Schüler des Gymnasiums können nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Mitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

§ 5

Die Mitglieder des Vereins haben einen monatlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Schüler des Gymnasiums oder Mitglieder, die noch in der Berufsausbildung stehen, sind von Beitragszahlung befreit, sofern deren Vater oder Mutter oder Unterhaltsverpflichtete Mitglied des Vereins sind.

Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedern aus wirtschaftlichen Gründen den Beitrag erlassen oder ermäßigen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitgliedes,
2. Austritt aus dem Verein,
der Austritt ist jederzeit zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.
3. Ausschluß aus dem Verein,
nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

§ 8 Vereinsorgane:

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand wird auf die Dauer 2 Jahren von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) gewählt. Er besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dessen Stellvertreter,
- c) dem Rechner,
- d) dem Schriftführer,

- e) mindestens 4 Beiräten, von denen jeweils ein Beiratsmitglied nach Möglichkeit dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat des Gymnasiums sowie dem Kreis ehemaliger Schüler angehören sollen.

Das Amt des Schriftführers und Rechners kann in Personalunion verwaltet werden.

§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstandssitzungen sind abzuhalten, so oft es die Belange der Vereinigung erfordern, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen.

§ 11

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter ist zu allen vermögensrechtlichen Verfügungen berechtigt, die zur Abwicklung einer geordneten Verwaltung der Vereinigung notwendig sind, jedoch wird die Aufgabe der Kontenverwaltung und Rechnungslegung an den Rechner übertragen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Über Fördermaßnahmen bis zu 500 € kann der Vorsitzende oder ein Stellvertreter allein verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen für Fördermaßnahmen bedürfen der Zustimmung mindestens zweier weiterer Vorstandsmitglieder

§ 12

Der Mitgliederversammlung, sind vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. Satzungsänderungen,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
5. Auflösung der Vereinigung.

§ 13

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) alljährlich (Mitgliederhauptversammlung),
- b) wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert,
- c) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks beantragt.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eberbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Hohenstaufen-Gymnasiums Eberbach zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder, soweit dem Verein mitgeteilt, durch Versand von E-Mail.

Zuletzt geändert: Eberbach, 10. September 2012